Beglaubigte Ablichtung



Satzung der euromicron Aktlengesellschaft communication & control technology

- I. Allgemeine Bestimmungen
- § 1 Firma und Sitz
- 1. Die Firma der Gesellschaft lautet

euromicron Aktiengesellschaft communication & control technology.

2. Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt am Main.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- Gegenstand des Unternehmens sind die Entwicklung und der Vertrieb von mechanischen, elektrischen und elektronischen Komponenten und Systemen einschließlich der Software sowie Ingenieurleistungen dazu. Die Gesellschaft kann diesen Unternehmensgegenstand selbst oder durch Tochter- und Beteiligungsunternehmen verwirklichen.
- 2. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die den Gegenstand des Unternehmens zu f\u00fcrdern geelgnet sind. Die Gesellschaft kann sich im In- und Ausland auch an anderen Unternehmen beteiligen, sie erwerben, die Gesch\u00e4ftsf\u00fchrung f\u00fcr diese \u00fcbernehmen, Zweignlederlassungen errichten und mit anderen Unternehmen Unternehmensvertr\u00e4ge schlie\u00dcen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Bekanntmachungen

- Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger, soweit nicht das Gesetz im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
- 2. Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.
- II, Grundkapital und Aktion
- § 5 Grundkapital
- 1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt

EUR 17.037.017,44
(Euro siebzehn Millionen siebenunddreißigtausendsiebzehn Komma vierundvierzig)

und ist in 6.663.799 auf den Namen lautende Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag) eingeteilt.

Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf Namen lauten sollen, so lauten sie auf Namen.

- 2. Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.
- 3. Die Gesellschaft kann einzelne Aktien in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrzahl von Aktien verbriefen (Sammelaktien). Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.
- 4. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 31.05.2016 um bis zu insgesamt Euro 2.621.078,72 gegen Bar- oder Sacheinlagen durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer, auf Namen lautender Stamm-Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Dabei ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht zu gewähren. Die neuen Aktien können auch von einem durch den Vorstand bestimmten Kreditinstitut mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats

- a) das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen bis zu einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt Euro 1.310.539,74 (10 %-Grenze) auszuschließen, urn die neuen Aktien zu einem Ausgabebetrag auszugeben, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG); für die Frage des Ausnutzens der 10 %-Grenze ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG mit zu berücksichtigen; als maßgeblicher Börsenpreis gilt dabei der Durchschnitt der Schlusskurse im XETRA-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den drei Börsenhandelstagen vor dem Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand;
- b) das Bezugsrecht der Aktionäre bis zu einem weiteren anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt Euro 2.621.079,48 (20 % des Grundkapitals) zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen auszuschließen.

Sofern der Vorstand von den vorgenannten Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss keinen Gebrauch macht, kann das Bezugsrecht der Aktionäre nur für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, bei Ausnutzung des Genehmigten Kapitals die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen."

- III. Der Vorstand
- § 6 Vorstand
- 1. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen.
- 2. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Er kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.

 Beschlüsse des Vorstands werden, soweit gesetzlich zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ist ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernannt, so entscheidet bei Stimmengleichheit seine Stimme.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- Die Mitglieder des Vorstands haben die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und einer Geschäftsordnung für den Vorstand zu führen.
- 2. Die Gesellschaft wird, wenn zwei oder mehr Vorstandsmitglieder vorhanden sind, gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, vertritt dieses die Gesellschaft allein.
- 3. Der Aufsichtsrat hat in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder durch Beschluss anzuordnen, dass bestimmte Arten von Geschäften seiner Zustimmung bedürfen.

IV. Der Aufsichtsrat

§ 8 Zusammensetzung und Amfsdauer

- 1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Sie werden längstens für die Zelt bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem sie ihr Amt antreten, nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen.
- Werden Ersatzmitglieder gewählt, so treten sie, sofern bei der Wahl keine anderweitige Bestimmung getroffen wird, in der Reihenfolge ihrer Benennung an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder.
- 3. Wird ein Aufsichteratsmitglied anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt, falls in der nächsten oder übernächsten Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalls eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit Beendigung dieser

- Hauptversammlung, andernfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen.
- 4. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von drei Monaten auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats niederlegen.

§ 9 Vorsitzender und Stellvertreter

- 1. Im Anschluss an eine Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat für die Dauer seiner Amtszeit unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglieds aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seinen Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- 2. Der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden hat nur dann die gesetzlichen und satzungsgemäßen Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.

§ 10 Sitzungen

- Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden oder auf dessen Veranlassung durch den Vorstand schriftlich einberufen, so oft das Gesetz oder die Geschäfte es erfordern, mindestens aber zweimal im Kalenderhalbjahr. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats bestimmt den Sitzungsort.
- Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter. Die Art der Abstimmung wird vom Vorsitzenden der Sitzung bestimmt.
- 3. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen, ist ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden; wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.

§ 11 Beschlussfassung

- 1. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst. Außerhalb von Präsenzsitzungen kann die Beschlussfassung durch schriftliche, telekoplerte, fernmundliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung, insbesondere auch durch Videokonferenzen, erfolgen, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter dies anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet. Für Abstimmungen außerhalb von Präsenzsitzungen gelfen die Bestimmungen in Abs. 2, 4 und 5 entsprechend. Für Videokonferenzsitzungen gilt zudem Abs. 3 entsprechend.
- Der Aufsichterat ist beschlussfähig, wenn an der Beschlussfassung mindestens drei Mitglieder teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält.
- 3. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Wahlen genügt die verhältnismäßige Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichterats den Ausschlag; das gilt auch bei Wahlen.
- 4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern zuzuleiten.
- 5. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

§ 12 Geschäftsordnung

Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Vergütung

- 1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine Vergütung, die aus einem festen und einem variablen Vergütungsbestandteil besteht. Die feste jährliche Vergütung beträgt Euro 10.000,00. Die variable Vergütung beträgt Euro 150,00 für jeden Cent ausgeschütteter Dividende je Stammaktie, die 4 Cent je Stammaktie übersteigt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte und dessen Stellvertreter das Eineinhalbfache der festen und variablen Vergütung.
- 2. Die Aufsichtsratsvergütung wird mit Ablauf der Hauptversammlung fällig.
- 3. Aufsichtsratsmitglieder, die nicht während des gesamten Geschäftsjahres im Amt waren, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Tätigkeit ein Zwölftel der Vergütung. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ferner Ersatz aller Auslagen sowie Erstattung der auf ihre Vergütung zu entrichtenden Umsatzsteuer.
- 4. Die Gesellschaft unterhält im eigenen Interesse eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für ihre Organe und Leitungsverantwortlichen (D & O-Versicherung), in die auch die Aufsichtsratsmitglieder einbezogen und auf Kosten der Gesellschaft mitversichert sind.

V. Hauptversammlung

§ 14 Ort und Einberufung

- Die ordentliche Hauptversammlung, die über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Gewinnverwendung, die Wahl des Abschlussprüfers und in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt, wird innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres abgehalten.
- Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Das auf Gesetz beruhende Recht anderer Personen, die Hauptversammlung einzuberufen, bleibt unberührt. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.
- 3. Die Einberufung der Hauptversammlung und die Bekanntmachung der Einberufung

erfolgen nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

4. Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats nach § 19 Abs. 2 der Satzung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

§ 15 Teilnahmerecht

- 1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die
 - a) rechtzeitig angemeldet und
 - b) für die angemeldeten Aktien im Aktienregister eingetragen sind.
- 2. Die Anmeldung muss der Gesellschaft in Textform unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen rechtzeitig in deutscher oder englischer Sprache zugehen.

§ 16 Stimmrecht, Briefwahl

- 1. Jede Stammaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- 2. Das Stimmrecht kann nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Der Bevollmächtigte kann auch ein von der Gesellschaft benannter weisungsgebundener Stimmrechtsvertreter sein.
- 3. frei
- 4. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand bestimmt die näheren Einzelheiten des Briefwahlverfahrens, die er mit der Einberufung der Hauptversammlung bekanntmacht.

§ 17 Vorsitz in der Hauptversammlung

- Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Falle seiner Verhinderung ein anderes durch den Aufsichtsrat zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied.
- 2. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, sowie Form und Reihenfolge der

Abstimmungen. Er kann das Frage- und Rederscht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er kann insbesondere bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeltrag angemessen festsetzen.

 Die Hauptversammlung kann vollständig oder auszugsweise in Bild und Ton übertragen werden. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkten Zugang hat. Die Form der Übertragung ist in der Einladung bekannt zu machen.

§ 18 Beschlussfassung

- 1. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen stimmberechtigten Grundkapitals gefasst, soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine größere Mehrheit erforderlich ist.
- 2. Bei Stimmengleichheit gilt, ausgenommen bei Wahlen, ein Antrag als abgelehnt.
- Sofern bei Einzelwahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmahrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl unter den Personen statt, die die beiden h\u00f6chsten Stimmenzahlen erhalten haben. Bei der Stichwahl entscheidet die h\u00f6here Stimmenzahl.
- 4. Zu Änderungen der Satzung, die lediglich die Fassung betreffen, ist der Aufsichtsrat ermächtigt.

VI. Jahresabschluss, Rücklagen und Verwendung des Bilanzgewinns

§ 19 Jahresabschluss-

 Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlageberlicht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will. Die §§ 298 Abs. 3 und 315 Abs. 3 HGB bleiben unberührt.

2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht sowie den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten; § 171 Abs. 3 S. 2 AktG bleibt unberührt.

§ 20 Rücklagen

- Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so k\u00f6nnen sie Betr\u00e4ge bis zur H\u00e4lifte des Jahres\u00fcberschusses in andere Gewinnr\u00fccklagen einstellen.
- 2. Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, so ist ein Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen.
- 3. Bei der Errechnung des gemäß Abs. 1 oder 2 in andere Gewinnrücklagen einzustellenden Teils des Jahresüberschusses sind vorweg Zuweisungen zur gesetzlichen Rücklage und Verlustvorträge abzuziehen.

VII. Aufwand für Gründung und Formwechsel

§ 21 Gründungskosten

- 1. Die Kosten der Gründung trägt die Gesellschaft.
- 2. Der Gründungsaufwand umfasst die Kosten der Gründungsbeurkundung, der Handelsregisteranmeldung, der Handelsregistereintragung und ihrer Veröffentlichung und die Kosten etwaiger amt/licher Genehmigungen, jedoch insgesamt h\u00f6chstens DM 5.000,00.

§ 22 Formwechsel

- 1. Die Kosten des Formwechsels trägt die Gesellschaft.
- 2. Die Kosten des Formwechsels umfassen die Notarkosten der Umwandlung und ihrer Eintragungsanmeldung, die Gerichtskosten der Eintragung in das Handelsregister, die Umwandlungs-Prüfungskosten und die Veröffentlichungskosten mit einem Gesamtaufwand von bis zu Euro 17.895,22.

Ende der Satzung

Nummer 337 der Urkundenrolle für 2012 H

Bescheinigung

Gemäß § 181 Abs. 1 AktG bescheinige ich, dass die geänderten Bestimmungen des vorstehenden Gesellschaftsvertrags mit dem Beschluss des Aufsichtsrates über die Änderung der Satzung vom

24. Mai 2012

und mit dem Beschluss über die Änderung der Satzung vom

25. Mai 2012, URNr. 324/2012/H des Notars Dr. Wolfgang Hanf mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main

und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Der Notar stellte die Frage nach einer Vorbefassung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG; diese wurde verneint.

Frankfurt am Main, den 31. Mai 2012

//, Notar



